

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 48

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 26. November.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Kreisinstruktor und Divisionär. — Vorschläge zur Hebung des ausserdienstlichen Schiesswesens. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Ein Tornisterkarren.

Kreisinstruktor und Divisionär.

Zuerst haben die Tagesblätter zu allgemeiner Kenntnis gebracht, dass das hierzu berufene Kollegium der Korpskommandanten den Kreisinstruktor der V. Division zum Kommandanten dieser Division vorgeschlagen hätte, und dann später haben wir berichtet, der Bundesrat habe sich durch einen früheren Beschluss über die Unvereinbarkeit dieser beiden militärischen Funktionen genötigt gesehen, diesen Vorschlag abzulehnen.

Wie verlautet, so soll der Bundesrat es schwer bedauert haben, durch jenes Präjudiz verhindert gewesen zu sein, an die Spitze der vakanten Division denjenigen Offizier zu stellen, den er selbst, gleich der Vorschlagskommission und gleich der öffentlichen Meinung, als den dafür befähigsten erachtete, und der nach seinen bisherigen Truppendiensten und seinem Dienstalder das nächste Anrecht dazu hatte. Es soll, wie verlautet, dem Herrn Kreisinstruktor der V. Division nahegelegt worden sein, seine Stellung als Berufs-Offizier aufzugeben, damit er Divisionär werden könne, solches aber sei von ihm abgelehnt worden mit der Begründung, dass er sein Leben lang Militär und nichts anderes als Militär gewesen.

Wir stehen somit vor der Tatsache, dass, während sonst gar kein Beruf und gar keine bürgerliche Beschäftigung ein Hindernis bildet, um neben ihr die Stellung eines Divisionärs in unserer Armee ausfüllen zu können, jetzt derjenige, den jedermann als den geeignetsten erachtet, davon ausgeschlossen werden musste, weil er unglücklicherweise Militär von Beruf ist.

Das muss dem schlichten Verstand so widersinnig erscheinen, dass geboten sein dürfte, objektiv die Frage zu erörtern, ob sich wirklich das Kommando der Division nicht mit der Stellung desjenigen vereinigen lässt, der in ihr an der Spitze der Ausbildung steht und die ganze Cadres-ergänzung unter sich hat.

Die Beantwortung dieser Frage liegt allein schon darin, dass in den Armeen aller anderen Staaten der zivilisierten Welt es als ganz selbstverständlich gilt, dass derjenige, der die Truppen im Kriege führen und brauchen soll, auch derjenige ist, der im Frieden die Kriegstüchtigkeit zu erschaffen hat. Soweit das in andern Armeen aus früheren Zeiten her noch anders war, haben die Kriege von 1866 und 1870 gelehrt, dass eine Anschauung über Führung in unsere heutige Zeit nicht mehr hineinpasst, nach welcher der Kommandierende nur der vornehme Herr ist, der kommandiert und führt, während ein anderer, dem diese höchste Ehre des Offiziers verschlossen ist, die Truppen ausbildet und kriegstüchtig macht. Auch an uns sind die Lehren dieser Kriege nicht unbemerkt vorübergegangen. Das Gesetz von 1874 bestimmt, dass den Truppenoffizieren, d. h. den Führern möglichst die Ausbildung anzuvertrauen ist, und im zähen Kampf gegen die alten Instrukturen-Ansichten und Gewohnheiten hierüber hat die Befolgung dieses Gesetzesparagraphen immer mehr an Boden gewonnen. Darin liegen die grossen Fortschritte in den letzten 10 Jahren; unsere Truppenoffiziere haben dadurch an Leistungsfähigkeit, Selbstgefühl und Pflichtbewusstsein